

sprache des Volkes veranlaßte. Durch Landesgesetz wurde der katholische Gottesdienst in der Markt Brandenburg im 18. Jahrhundert verboten, von König Friedrich Wilhelm I. aber, und zwar für dessen katholisches Militär, an einzelnen Orten wieder gestattet. Den Katholiken Berlins, deren Zahl 1720 über 800 betrug, dienten die Capellen der katholischen Gesandten. Dominicaner aus Halberstadt fungirten daselbst als kaiserliche Capläne. In Frankfurt a. d. O. veranlaßten die großen Märkte die Bildung einer katholischen Gemeinde. — Literatur: Mylius, *Corpus constit. Marchicarum*, 9 voll., Halae 1737—1750, und *Corpus constit. Brandenb.*, 5 voll., ib. 1738—1740; Raumer, *Cod. dipl. Brandenb.*, 2 voll., Berol. 1831—1833, und *Regesta hist. Brandenb.*, ib. 1836; Riedel, *Cod. diplom. Brandenb.*, vol. I—VIII, Berol. 1839 sq.; Märktische Forschungen I—VI, Berlin 1841 ff.; Werken, *Stiftshistorie von Brandenb.*, Braunschweig 1766; Gallus, *Gesch. der Markt, Röllschau 1792*; Riebel, *Die Markt im J. 1250*, Berlin 1832; Ludwig Giesebrecht, *Wendische Geschichte*, 3 Bände, Berlin 1843; Winter, *Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts*, Gotha 1865, und *Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands*, Gotha 1868; Mejer, *Die Propaganda*, Göttingen 1872, II, 269; Laspeyres, *Die katholische Kirche Preußens*, Halle 1840, 90 ff.; Lehmann in *Publicat. aus preuß. Staatsarchiven* I, 802 u. d.; Müllers *Benignatus-Kalenber*; Wattenbach, *Beiträge zur Geschichte der Markt Brandenburg aus Handschr. der Königl. Bibl.*, Sitzungsber. der Akad. zu Berlin XXVII, 1882. [Wolfer.]

Brandeum, ein zum Verhüllen der Reliquien bestimmtes Tuch (volum) aus Seide oder Leinen. Da in früherer Zeit die Zertheilung der Reliquien selbst als unsittlich galt, so vertheilte man solche durch Berührung mit den Reliquien geheiligte Tücher an die Gläubigen. Gregor I. erzählt (Ep. 4, al. 3, 30) von Papst Leo, daß derselbe, um die Uebertragung der Wunderkraft auf das Brandeum zu beweisen, ein solches von den Reliquien des hl. Johannes entnommenes Tuch mit dem Messer durchstochen habe, worauf aus ihm, wie aus einem lebenden Körper, Blut geflossen sei. (Vgl. Du Cange s. v.; Müller-Mothes, *Archäol. Wörterbuch* 492; Kraus, *Realencycl.* 171.) [Falk.]

Brandstiftung, in böser Absicht und mit Vorbedacht geschehen, strafte das alte canonische Recht mit öffentlichen Pönitenzen nebst vollem Schadenersatz. Wer profane Gebäude oder Saaten in Asche gelegt hatte, mußte den Schaden ersetzen und drei Jahre Buße thun; wer eine Kirche in Brand gesteckt hatte, mußte 15 Jahre Buße thun (c. 5. X. de injur. et damn. dat. 5, 36; c. 14, C. XVII, q. 4). Nach späterem Rechte wurde die Brandstiftung von Profangebäuden mit dem Banne belegt; bei kirchlichen Gebäuden und Sachen trat ipso jure die Excommunication ein, von der nur der Papst nach geleistetem Er-

satz und eiblich gelobter Besserung lossprechen konnte (c. 31, C. XXIII, q. 8; c. 19. X. de sent. exco. 5, 39). Dem unbefertigten Brandstifter wurde das kirchliche Begräbniß verlag (c. 32, C. XXIII, q. 8). Diese kirchlichen Strafen kamen durch die Const. Apost. Sedis in Wegfall, mit Ausnahme der dem Papste speciell reservirten Excommunication für diejenigen, welche Städte und Ortschaften der römischen Kirche zerstören. — Das römische Recht will, daß der absichtliche Brandstifter in Städten, wenn er gemeiner Abkunft ist, den wilden Thieren vorgeworfen oder lebendig verbrannt werde (l. 12 Dig. de incendio. 47, 9; De poenis 48, 19); ist er von vornehmern Stande, so soll er mit dem Schwerte hingerichtet oder deportirt werden (l. c. 47, 9). Die Halsgerichtsordnung Karls V. setzte auf absichtliche Brandstiftung den Feuertod (art. 125); das deutsche Reichsstrafgesetzbuch verhängt Zuchthausstrafe. (Vgl. Ferraris, *Prompt. bibl. s. v. Incendium*; München, Canon. Gerichtsverfahren II, Köln 1866, 496 ff.) [Ebert.]

Brant, Sebastian, Humanist, Sohn eines Gastwirthes, wurde 1457 in Straßburg geboren, bezog 1475 zum Studium der Jurisprudenz die Universität Basel, ward daselbst 1489 zum Doctor beider Rechte promovirt und erhielt gleichzeitig einen Lehrstuhl derselben. Im Vereine mit seinem Kollegen Ulrich Krafft wirthte er erfolgreich für die juristische, im Vereine mit Heinlin von Stein, einem der angesehensten Scholastiker realistischer Richtung, für die Hebung der christlich-humanistischen Studien. Seine rastlose und vielseitige Thätigkeit verdient Bewunderung. Neben den juristischen hielt er philologische Vorlesungen, besorgte verschiedene Ausgaben von Classikern, von alten Rechtsbüchern, von kirchlichen Schriftstellern älterer und neuerer Zeit; er lieferte ferner die erste Gesamtausgabe der Werke Petrarca's, veröffentlichte populäre Schriften zur Verbreitung der Rechtskunde, arbeitete eifrig mit an der berühmten Baseler Bibel Concordanz von 1496 und an der 1498 in sechs Foliebänden in Basel erschienenen, mit der Glosse des Nicolaus von Lyra versehenen Bibel. Großen Ruf erwarb er sich durch seine lateinischen Gedichte religiösen und politischen Inhaltes, einen viel größeren noch durch sein didactisch-religiöses Gedicht: „Das Narrenschiff“, dessen erste Ausgabe, mit Holzschnitten von verschiedenen Meistern geziert, im J. 1494 erschien. In den lateinischen religiösen Gedichten feierte er insbesondere die heilige Jungfrau als ein begeisterter Verfechter der Lehre von deren unbesleckten Empfängniß; in den politischen verherrlichte er den Kaiser Maximilian als einen Wahrer der deutschen Einigkeit und einen Neubegründer des christlich-germanischen Reiches, der Welt Herrschaft des Christenthums im Abend- und Morgenland. Angesichts der selbstsüchtigen Politik der Reichstände jedoch, welche, zwieträchtig unter einander, den Kaiser in Nichts unterstützten, prophezeite er in trüber Ahnung den Niedergang des